

Gemeinde



Lessach



Liebe Lessacherinnen und Lessacher!

Vieles hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Auch das bald zu Ende gehende Jahr 2022 war geprägt von Krisen: Corona-Pandemie, Ukrainekrieg, Klimakrise, Teuerung, Energiekrise, Politikkrise. Einiges ist derzeit nicht mehr wie früher. Der Alltag wird von neuen Regeln bestimmt und wir werden in unseren Gewohnheiten eingeschränkt. Doch Lessach hat sich trotz der schwierigen Zeiten weiterentwickelt. Auch wenn die finanziellen Aussichten nur einen beschränkten Spielraum lassen, unser Dorf ist trotzdem auf einem guten Weg. Das Gemeinschaftsleben wurde Dank der vielen engagierten Gemeindegängerinnen und Gemeindegänger wieder neu belebt. Der Zusammenhalt und die gelebte Gemeinschaft in Lessach machen wieder vieles möglich und können uns wenigstens manchmal die vielen Krisen kurz vergessen lassen.

2022 konnte der Raum der ehemaligen Bücherei an die Trachtenfrauen als Vereinslokal übergeben werden.

Der geplante Ankauf des neuen Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr wurde getätigt und wird die feierliche Einweihung zu Pfingsten 2023 erfolgen.

Für die Sanierung des Daches und des Kirchturms unserer Pfarrkirche wurde ein Drittel der angefallenen Kosten von der Gemeinde übernommen.

Die geplanten sechs neuen Laptops für die Volksschulkinder, ein PC für die Direktion und ein PC für die Lehrerinnen wurden angekauft.

Für den Beitrag über unser Dorf im der Filmserie „Österreichs Bergdörfer“, welcher im Februar 2022 ausgestrahlt wurde, wurden € 5000,- bezahlt.

Mit der Umwidmung des Bauland-sicherungsmodells Unterdorf konnte begonnen werden und wird im neuen Jahr die Aufschließung von vier Bauplätzen erfolgen können.

Euer Bürgermeister

Peter Perner

Für 2023 sind folgende Vorhaben geplant:

- Ankauf eines Notstromaggregats für das Gemeindezentrum
- Trockenlegung Sportheim
- Ankauf einer Drohne für Rehkitz-Rettung und Freiwillige Feuerwehr
- Beginn Aufschließung Bauland-sicherungsmodell Unterdorf
- Straßensanierungen im Ortsgebiet
- Asphaltierung „Platzer-Siedlung“
- Verbauung des Trattenbachls durch die WLV
- Errichtung eines Kinderspielplatzes
- Erweiterung/Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung

Für unsere örtlichen Vereine haben wir nach Möglichkeit für die Wünsche einen Kostenzuschuss beschlossen.

Auf diesem Weg möchte ich mich bei allen Verantwortlichen und Mitgliedern unserer Lessacher Vereine für ihre Leistungen herzlich bedanken. Wir werden uns auch weiterhin bemühen, dass wir die Vereine bestmöglich unterstützen können.

Ein großes „Vergelt's Gott“ auch bei euch allen: Für die Landschaftspflege, den Blumenschmuck und für alle freiwillig und ehrenamtlich geleisteten Arbeiten und Tätigkeiten. Ohne unser aller Zutun funktioniert das Gemeindeleben nicht – halten wir auch in Zukunft alle so zusammen wie bisher!

Ich wünsche euch im Namen der Gemeindevertretung, der Gemeindebediensteten und ganz persönlich einen besinnlichen und friedvollen Heiligen Abend, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches und gesundes Neues Jahr 2023!



Leerstands- und Zweitwohnsitzabgabe

Die Gemeindevertretung von Lessach hat von ihrer Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze gem. § 1 Ziff. 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl.Nr. 71/2022 (ZWAG) Gebrauch gemacht und hebt ab 01.01.2023 eine Kommunalabgabe für Zweitwohnsitze ein.

Zweitwohnsitze sind alle Wohnsitze, an denen kein Hauptwohnsitz begründet ist. Dies sind auch Ferienwohnungen und dauernd überlassene Ferienwohnungen, für welche eine besondere Nächtigungsabgabe gem. dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) eingehoben wird. Abgabepflichtig ist der Eigentümer (bzw. Baurechtsberechtigte), wenn die Wohnung länger als 6 Monate vermietet (oder sonst überlassen wird) wird, der Mieter (oder sonst Nutzungsberechtigte). Der Abgabepflichtige hat bei der Gemeinde als Abgabenbehörde eine Anzeige über die Aufnahme/Auflassung des Zweitwohnsitzes vorzunehmen. D.h. die Anzeigepflicht trifft im Regelfall entweder den Eigentümer oder den Mieter (abhängig von der Dauer des Mietverhältnisses).

Voraussichtlich ab dem 4. Quartal 2023 wird seitens der Gemeinde eine Musterabgabenerklärung bereitgestellt, bei der sie auch allfällige Befreiungsgründe angeben können. Diese Abgabenerklärung ist dann bis 15. Jänner 2024 bei der Gemeinde einzureichen. Wenn kein Befreiungstatbestand zutrifft, erhalten sie in der Folge eine bescheidmäßige Vorschreibung. Dies bedeutet, dass die Abgabe frühestens ab Anfang 2024 zu entrichten ist. Für Rückfragen steht der Amtsleiter gerne zur Verfügung.

Die Aufnahme und Auflassung eines Zweitwohnsitzes – dies ist im Sinne des § 3 Abs. 2 ZWAG jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz gemeldet ist – ist gem. § 8 Abs. 2 ZWAG der Abgabenbehörde anzuzeigen. Die Meldepflicht trifft den Abgabenschuldner. Abgabenschuldner sind die Eigentümer der Wohnung, im Falle eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten; Miteigentümer (gemeinsam Bauberechtigte) schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; im Fall von Wohnungseigentum gilt dies nur für die Partner einer Eigentümerpartnerschaft (§ 5 Abs. 1 ZWAG) oder wenn die Wohnung unbefristet oder mind. 6 Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen wird, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u.dgl.) Abgabenschuldner. Bei gemeinsamer Innehabung schulden sie die Abgabe zur ungeteilten Hand (§ 5 Abs. 2 ZWAG).

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Verwaltungsübertretung gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 1 ZWAG dar und kann mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € bestraft werden.

Jedenfalls von der Abgabepflicht ausgenommen sind Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11. November 2022 beschlossen, ab 01.01.2023 diese Zweitwohnsitzabgabe einzuheben.

Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag gem. § 77b ROG 2009

Ab dem 1. Jänner 2023 sind bestimmte unbefristete unverbaute Baugrundstücke mit einem Flächenausmaß von mehr 500 qm² nach Maßgabe der folgenden Bestimmung Gegenstand eines Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages.

§ 77b ROG 2009 in der Fassung der Novelle LGBl 103/2022:

- (1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen: Zeiten von Bausperren, Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche, Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung

oder Überlassung an Dritte, Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

(3) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs. 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4) Bemessungsgrundlagen sind

- a. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
- b. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

(5) Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz)		Abgabenhöhe in €			
		Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
	Bis 500 m ²	-	-	-	-
501 m ²	Bis 1.000 m ²	1.400	1.260	1.120	860
1.001 m ²	Bis 1.700 m ²	2.800	2.520	2.240	1.720
1.701 m ²	Bis 2.400 m ²	4.200	3.780	3.360	2.580
2.401 m ²	Bis 3.100 m ²	5.600	5.040	4.480	3.440
je weitere angefangene 700 m ²		+ 1.400	+ 1.260	+ 1.120	+ 860

Dabei gilt:

1. der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg;
2. der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden;
3. der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgaus und Tennengaus;
4. der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgaus, Pongaus und Lungaus.

(6) Der Abgabenspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindeglieder von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren.

(7) Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.

Relevant ist die jeweils geltende Rechtslage, die im Internet unter

[RIS - Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 § 77b - Landesrecht konsolidiert Salzburg \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at/ris-salzburger-raumordnungsgesetz-2009-s-77b-landesrecht-konsolidiert-salzburg) abgerufen oder in die am Gemeindeamt der Gemeinde Lessach während der Amtsstunden Einsicht genommen werden kann.



Friedenslicht am Heiligen Abend

Die Landjugend Lessach wird am Heiligen Abend wieder das Friedenslicht in alle Lessacher Haushalte bringen.

Bitte stellt eine Laterne mit Kerze bereit!

Müllabfuhrtermine für 2023

RESTABFALL	GELBER SACK
<p style="text-align: center;">4-wöchentlich</p> <p>Freitag, 20.01.2023 Freitag, 17.02.2023 Freitag, 17.03.2023 Freitag, 14.04.2023 Freitag, 12.05.2023 Freitag, 09.06.2023 Freitag, 07.07.2023 Freitag, 04.08.2023 Freitag, 01.09.2023 Donnerstag, 28.09.2023 Freitag, 27.10.2023 Freitag, 24.11.2023 Freitag, 22.12.2023</p>	<p style="text-align: center;">4-wöchentlich</p> <p>Donnerstag, 19.01.2023 Donnerstag, 16.02.2023 Donnerstag, 16.03.2023 Donnerstag, 13.04.2023 Donnerstag, 11.05.2023 Freitag, 09.06.2023 Donnerstag, 06.07.2023 Donnerstag, 03.08.2023 Donnerstag, 31.08.2023 Donnerstag, 28.09.2023 Freitag, 27.10.2023 Donnerstag, 23.11.2023 Donnerstag, 21.12.2023</p>
<p style="text-align: center;"><u>Sperrmüllsammlung</u></p> <p>Freitag, 21.04.2023 Samstag, 22.04.2023</p>	<p style="text-align: center;"><u>Problemstoffsammlung</u></p> <p>Freitag, 21.04.2023 09.00 bis 10.00 Uhr</p>

Bitte um Beachtung:

Bei den Müllsammelinseln sind getrennte und gut sichtbar beschriftete Sammelbehälter für Karton und Papier ausgestellt. **Karton darf ausnahmslos - möglichst platzsparend (zerschnitten) - nur in die Kartontonne und Papier nur in die Papiertonne entsorgt werden!!!**

